

AK-Liste „Bunte Demokratie für Alle“ (BDFA)

**164. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für
Wien
am 29.05. 2015**

Antrag Nr. 2

**Die 164. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammern fordert vom
zuständigen Gesetzgeber:**

- Die Abschaffung der Zwangsrehabilitation. Es gibt ein Menschenrecht auf freie Arzt- und Behandlungswahl (Artikel 8 EMRK) sowie ein Recht auf frei gewählte Rehabilitation nach Artikel 26 UN Behindertenkonvention. Diese Bestimmungen sind umzusetzen!
- Schluss zu machen mit der Diskriminierung von Menschen ohne „Berufsschutz“!
- Keine Pflicht, sich als „arbeitsfähig“ zu deklarieren, solange aufgrund nicht abgeschlossener Rechtsverfahren die Arbeitsfähigkeit bzw. deren Ausmaß nicht endgültig fest steht. Pensionsvorschuss wieder wie früher während dem gesamten Verfahren, denn zwischenzeitlich entstandene Schäden an Leib und Leben können nicht rückgängig gemacht werden!
- Freie Wahl der Maßnahmen beim AMS und Mindestsicherung, Abschaffung der Existenzgefährdung durch das Sanktionenregime.
- Proaktive Informationspflichten der Behörden und Gerichte.
- Recht auf Verfahrenshilfe bei den Arbeits- und Sozialgerichten sowie bei den Verwaltungsgerichten! Die Amtshaftung auszuweiten, damit die Verantwortlichen von Rechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden können.
- Volle Entschädigung für die Opfer vom AMS, Mindestsicherung und Pensionsversicherung.

Begründung

Mit den „Reformen“ der Invaliditätspension 2013 und 2014 - die ohne Einbeziehung der Betroffenen von oben herab durchgesetzt wurden - gefährdet die österreichische

Regierung massiv Gesundheit und Leben von chronisch kranken und invaliden Menschen. Durch die Abschaffung der befristeten Invaliditätspension verloren schlagartig tausende Menschen das Menschenrecht auf soziale Absicherung im Falle der Invalidität.

Besonders Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung leiden, weil sie bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit keinen „Berufsschutz“ genießen und auf einen „fiktiven Arbeitsmarkt“ (der berühmte Arbeitsplatz als Portier) verwiesen werden.

Wer von der Pensionsversicherungsanstalt als „rehabilitationsfähig“ beurteilt wird, muss sich einer fremdbestimmten und daher menschenrechtswidrigen Zwangsrehabilitation und einem tief in die eigene Privatsphäre eingreifenden Case-Management der Krankenkasse unterwerfen oder verliert das „Rehabilitationsgeld“. Die Zwangsrehabilitation wird derzeit von der PVA ohne vorheriger Parteienanhörung per unbestimmten Bescheid verordnet und wenn die konkrete Zuweisung kommt, ist es für eine Klage oft schon zu spät.

Wem die Invaliditätspension verweigert wird, muss sich gegenüber dem AMS als „arbeitsfähig“ erklären und für die Vermittlung in Arbeit oder für AMS-Maßnahmen zur Verfügung stehen, auch wenn dadurch seine/ihre Gesundheit oder Leben gefährdet wird. Wer trotzdem auf seine Arbeitsunfähigkeit hinweist, kann seine/ihre letzte Existenzsicherung wegen „Arbeitsunwilligkeit“ verlieren und darf verhungern.

Selbst jene, die gegen die Nichtanerkennung oder die Aberkennung der Invalidität Klage erheben, müssen sich trotz des noch nicht abgeschlossenen Rechtsverfahrens diesem, Gesundheit und Leben gefährdenden, Zwangsregime unterwerfen, auch dann, wenn erst Jahre später seine/ihre Invalidität endgültig von Gericht anerkannt wird.

Wir fordern daher die Einrichtung einer Arbeitslosen- und Sozialanwaltschaft als Rechtsdurchsetzungsagentur und als Plattform für Betroffenenselbstorganisationen mit weitgehenden Kontroll- und Mitspracherechten, um die Partizipationsrechte entsprechend der ILO Empfehlung 202 „Sozialer Basisschutz“ samt Empfehlung des UN Menschenrechtskommissar .